

Lebensversicherungen können erbschaftsteuerpflichtig sein!

Steuertipp: Die Deutschen bauen weiterhin Ihre Altersvorsorge und Risikoabsicherung mit Lebensversicherungen auf. Die „Überkreuzversicherung“ kann helfen, die Besteuerung von Versicherungserträgen zu vermeiden

Laut statistischem Bundesamt gab es 2019 82,80 Mio. Lebensversicherungen. Diese bestanden 2019 zu

- 30,0 Prozent aus Kapitallebensversicherungen,
- 54,1 Prozent aus Rentenversicherungen und
- 15,9 Prozent aus Risikolebensversicherungen.

Was ist bei ihnen steuerlich zu beachten?

Erbschaftsteuer auf Lebensversicherungen?

Gerade bei Risikolebensversicherungen, die oft zur Absicherung der Familie oder des Lebensgefährten abgeschlossen werden, kann eine Zahlung an die Hinterbliebenen zu Erbschaftsteuer führen.

Beispiel: Der unverheiratete Lebensgefährte von Frau B stirbt. Frau B erhält aus der Risikolebensversicherung des Lebensgefährten, die er selbst abgeschlossen hatte, 250.000 Euro. Unverheiratete haben einen Freibetrag von lediglich 20.000 Euro. Somit sind 230.000 Euro (250.000 Euro – 20.000 Euro) erbschaftsteuerpflichtig. Bei einem Steuersatz von 30 Prozent fallen 69.000 Euro Erbschaftsteuer an.

Bei verheirateten Paaren sind die Freibeträge mit 500.000 Euro zwar recht üppig. Doch auch diese können schnell „verbraucht“ werden, wenn der verstorbene Ehepartner Immobilien, Wertpapierdepots,... besaß.

Wann fällt keine Erbschaftsteuer an?

Wichtig: Damit keine Erbschaftsteuer anfällt, sollte die Risikolebensversicherung immer von demjenigen abgeschlossen und gezahlt werden, der im Todesfall das Geld erhalten soll. In den Worten der Versicherungswirtschaft: Der „Begünstigte“ sollte immer auch „Versicherungsnehmer“ sein. Hieraus hat sich die sogenannte „Überkreuzversicherung“ entwickelt:

Beispiel: Der Ehemann schließt auf das Leben seiner Ehefrau eine Lebensversicherung ab, die er auch bezahlt. Die Ehefrau schließt ebenfalls eine Lebensversicherung auf das Leben des Ehemannes ab, die die Ehefrau zahlt. Sie versichern sich also „überkreuz“. Sollte der Ehemann versterben, ist die Auszahlung an die Ehefrau erbschaftsteuerfrei – sollte

die Ehefrau versterben, ist die Auszahlung ebenfalls erbschaftsteuerfrei. Die Überkreuzversicherung ist gerade bei nicht verheirateten Lebensgefährten äußerst vorteilhaft!

Was gilt für die Einkommensteuer?

In Deutschland werden Lebensversicherungen einkommensteuerlich erheblich begünstigt. Todesfallleistungen, z.B. die Zahlung aus einer Risikolebensversicherung oder einer Kapitallebensversicherung, sind grundsätzlich einkommensteuerfrei. Die Auszahlung aus einer Kapitallebensversicherung zu Lebenszeiten ist für Verträge ab 2005 hingegen einkommensteuerpflichtig:

- Im Normalfall ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem eingezahlten Betrag und der Auszahlung zu versteuern. Er unterliegt der Abgeltungssteuer in Höhe von 25 Prozent Einkommensteuer zzgl. Soli und ggf. Kirchensteuer.
- Wird die Versicherung nach Vollendung der 60. Lebensjahr ausgezahlt (bei Vertragsabschluss nach dem 31.12.2011 gilt die Vollendung des 62. Lebensjahres) und betrug die Laufzeit mindestens 12 Jahre, wird nur der halbe Unterschiedsbetrag versteuert. Hierauf wird aber nicht die Abgeltungssteuer angesetzt, sondern der jeweilige persönliche Einkommensteuersatz.

Rentenversicherungen werden mit dem sogenannten „Ertragsanteil“ versteuert.

Wichtiger Hinweis: Bei Lebensversicherungen sollte man nach einer Scheidung darauf achten, dass der „Begünstigte“, also derjenige, der im Versicherungsfall (Todesfall) das Geld bekommen soll, angepasst wird. Ansonsten würde ev. der Expartner als Begünstigter die Lebensversicherung ausgezahlt bekommen - und das ist oft nicht gewollt.

Dr. Jörg Schade, Dipl.-Kfm.,
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und
Stefan Barsch, Dipl.-Kfm., Steuerberater,
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH,
Hannover